

## V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Marktgemeinde Engelhartszell vom 19.12.1998, mit der die Kanalgebührenordnung für den Bereich der öffentlichen Abwasserbesitigungsanlage Engelhartszell neu erlassen wird.

---

Auf Grund des Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBL. Nr. 28 i.d.F der Gesetze LGBL. Nr. 55/1968 und 57/1973 und des Par. 15, Abs. 3, Ziffer 5 des Finanzausgleichgesetzes 1997, BGBL. Nr. 201/1996 i.d.g.F. BGL. Nr. 746/1996, 130/1997 und 79/1998 wird verordnet:

### **Par. 1** **ANSCHLUßGEBÜHR**

Für den Anschluß von Grundstücken an das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz der Marktgemeinde Engelhartszell (im folgenden Abwasserbesitigungsanlage genannt) ist eine Kanalanschlußgebühr zu entrichten.

### **Par. 2** **GEBÜHRENSCHULDNER**

Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke. Bei Bauwerken auf fremden Grund (Superädifikat, Bauwerke als Zugehör eines Baurechts) sind die, für den Grundeigentümer geltenden Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäß auf den Eigentümer des Bauwerkes anzuwenden.

### **Par. 3** **AUSMAß DER ANSCHLUßGEBÜHR**

- (1) Die Kanalanschlußgebühr beträgt für bebaute Grundstücke je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2 Schilling 212,00 mindestens aber Schilling 31.800,00 (welche einem Ausmaß von 150 m<sup>2</sup> Bemessungsgrundlage entspricht = Mindestbemessungsgrundlage).

- (2) Die Bemessungsgrundlage der Kanalanschlußgebühr errechnet sich grundsätzlich:
- a) - bei eingeschößiger Bebauung aus der Quadratmeterzahl der bebauten Grundfläche,  
- bei mehrgeschoßiger Bebauung aus der Summe der Flächen der einzelnen Geschosse, die einen unmittelbaren Anschluß an das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz aufweisen, sofern nicht die Mindestanschlußgebühr (Mindestbemessungsgrundlage 150 m<sup>2</sup>) Anwendung findet. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeterzahl der einzelnen Geschosse abzurunden. Dachräume, Dach und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke bzw. als Garagen errichtet wurden bzw. dienen.
  - b) Für den Anschluß von unbebauten Grundstücken sind 50 % der Mindestanschlußgebühr zu entrichten. Gleiches gilt für den Anschluß bebauter Grundstücke deren Bauwerke nicht angeschlossen sind, sofern kein Aufschließungsbeitrag nach Par. 25 des O.Ö. ROG 1994 i.d.g.F. geleistet wird.
  - c) Bei land- und oder forstwirtschaftlichen Betrieben sind nur jene bebauten Grundflächen in die Bemessungsgrundlage nach Punkt 2 a) einzubeziehen, die für Wohnzwecke dienen.
  - d) Für Garagen (freistehend oder in Verbindung mit dem Hauptgebäude) oder sonstige unbewohnbaren Nebengebäude (z.B. Holzhütte), welche einen mittelbaren oder unmittelbaren Anschluß an das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz aufweisen, wird bis zu einer Nutzfläche von 50 m<sup>2</sup> ein Abschlag von 50 % gewährt. Darüberhinausgehende Nutzflächen werden zur Gänze in die Bemessungsgrundlage eingerechnet. Der Nachlaß pro Grundstück ist mit 25 m<sup>2</sup> beschränkt (= 50 % von 50 m<sup>2</sup>).
- (3) Bei nachträglicher Abänderung der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlußgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
- a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, so ist von der ermittelten Kanalanschlußgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Kanalanschlußgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluß des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit bereits eine Kanalanschlußgebühr oder ein Entgelt für den Anschluß an die Abwasserbeseitigungsanlage entrichtet wurde.

- b) Bei Änderung eines angeschlossenen Gebäudes durch Neu-, Zu- oder Umbau sowie bei Neubau nach Abbruch ist die Kanalanschlußgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 gegeben ist.
- c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlußgebühren auf Grund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.
- d) Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Kanalanschlußgebühr entsteht mit Vollendung der Bauarbeiten aber maximal 12 Monate nach Baubeginn.

**Par. 4**  
**RATENZAHLUNG**

Im Falle des Antrages auf Gewährung von Zahlungserleichterungen hat der Gemeindevorstand Par. 159 der oö. Landesabgabenverordnung, LGB1. Nr. 30/1984 i.d.g.F. anzuwenden.

**Par. 5**  
**KANALBENÜTZUNGSGEBÜHR**

- (1) Die Eigentümer der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Grundstücke haben eine Kanalbenützungsgebühr zu entrichten. Diese beträgt

ab 1.1.1999	S 27,50/m <sup>3</sup>
ab 1.1.2000	S 29,00/m <sup>3</sup>
ab 1.1.2001	S 30,50/m <sup>3</sup>
ab 1.1.2002	S 32,00/m <sup>3</sup>
ab 1.1.2003	S 33,50/m <sup>3</sup>
ab 1.1.2004	S 35,00/m <sup>3</sup>

pro Kubikmeter des aus der Ortswasserversorgungsanlage bezogenen Wassers für die an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke. In jenen Fällen, in denen Wasser zugeleitet wird, das nicht aus der gemeindeeigenen, öffentlichen Wasserversorgungsanlage Engelhartzell stammt und in den Fällen, wo der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, wird die Kanalbenützungsgebühr nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch pro Kopf des vorangegangenen Jahres der Wasserversorgungsanlage Engelhartzell berechnet.

(2) Die Kanalbenützungsgebühr für Grundstücke, die an die gemeindeeigene, öffentliche Wasserversorgungsanlage nicht oder zum Teil nicht angeschlossen sind, wird nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch pro Kopf des vorangegangenen Jahres der Wasserversorgungsanlage Engelhartzell berechnet, zumindest jedoch im Ausmaß der aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wassermenge.

(3) Die jährliche Mindestgebühr für die Kanalbenützung pro angeschlossenem Grundstück oder selbständigen Wohneinheit mit eigenem Wasserzähler beträgt (Basis 50 m<sup>3</sup> Wasserverbrauch).

ab 1.1.1999	S 1.375,--
ab 1.1.2000	S 1.450,--
ab 1.1.2001	S 1.525,--
ab 1.1.2002	S 1.600,--
ab 1.1.2003	S 1.675,--
ab 1.1.2004	S 1.750,--

(4) Die Kanal-Benützungsgebühr für Grundstücke, von denen nur Niederschlagswasser abgeleitet werden, beträgt jährlich für je angefangene 500 m<sup>2</sup> Grundfläche mit einer Entwässerung in das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz

ab 01.01.1999	S 550,--
ab 01.01.2000	S 580,--
ab 01.01.2001	S 610,--
ab 01.01.2002	S 640,--
ab 01.01.2003	S 670,--
ab 01.01.2004	S 700,--.

Ebenso gelten diese Sätze für Grundstücke, auf denen eine Baulichkeit errichtet wird und die Ableitung der Wässer in das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz erfolgt.

(5) Wird die Wassermenge bei einer Eigenwasserversorgung mit einem geeigneten Wasserzähler gemessen, so ist die gemessene Wassermenge als Kanalbenützungsgebühr zu verrechnen. Der Einbau ist von einem befugten Fachmann auf Kosten des Kanalbenützers zu installieren und zu warten.

#### **Par. 6**

#### **ENTSTEHEN DES ABGABENANSPRUCHES**

(1) Die Kanalanschlußgebühr wird mit dem Anschluß eines Grundstückes an das gemeindeeigene Kanalnetz fällig. Geleistete Vorauszahlungen sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.

- (2) Die Kanalbenützungsgebühr wird in einem Jahresbeitrag vorgeschrieben und im Nachhinein am 15. Februar eines jeden Jahres fällig. Auf die Jahresgebühr sind drei Teilzahlungen zu entrichten, die je zu einem Viertel der Jahresgebühr des vorangegangenen Jahres jeweils am 15. Mai, 15. August, 15. November eines jeden Jahres fällig sind.

**Par. 7**  
**UMSATZSTEUER**

In den in dieser Verordnung geregelten Gebühren ist die Umsatzsteuer nicht enthalten (Exclusivgebühr).

**Par. 8**  
**INKRAFTTRETEN**

- (1) Die vorliegende Verordnung schließt eine vertragliche Sonderregelung im Einzelfall nicht aus, sofern sich eine solche aufgrund besonderer Umstände erweist (z.B. Stift).
- (2) Die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung beginnt mit Ablauf der Kundmachungsfrist. Gleichzeitig tritt die Kanalgebührenordnung vom 20. Dezember 1996 ausser Kraft.

Der Bürgermeister



LAbg. Friedrich Bernhofer

Angeschlagen am: 19.12.1998

Abgenommen am: 04.01.1999